

bei jedem derartigen Beschlusse nur die vorgeschriebene Anzahl von 3 Mitgliedern gegenwärtig ist.

Sollte durch unvorhergesehene Zufälle die Zahl der Ausschussmitglieder sich so vermindern, daß nicht mindestens 3 in Leipzig wohnende Mitglieder vorhanden wären, so sollen die vorhandenen befügt sein, diese Zahl durch eigene Wahl unter den wählbaren in Leipzig wohnenden Mitgliedern der Anstalt interimistisch zu ergänzen. Die solcher Gestalt Gewählten bleiben jedoch nur bis zur nächsten Generalversammlung im Amte.

Alle Ernennungen und Ausscheidungen werden durch das Börsenblatt in der nächsten Nummer bekannt gemacht.

Die Legitimation des Ausschusses wird durch einen beglaubigten Extract aus dem- oder denjenigen notariellen Protokollen der Generalversammlung geführt, in welchen die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt ist.

§ 35.

Obliegenheiten des Verwaltungsausschusses.

Hier dürfte der §. 34 des Entwurfes zu inseriren sein, bis auf den Schlusssatz:

die Stellen der Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind Ehrenämter, ohne persönliche Verbindlichkeit und ohne Dienstentnahme. Baare Auslagen werden ihnen erstattet.

Der Ausdruck „ohne persönliche Verbindlichkeit“ geht wohl zu weit und steht im Widerspruche damit, daß in demselben §. die Obliegenheiten — also die Verbindlichkeit — des Ausschusses bestimmt sind. Ohne Verbindlichkeit ist kein Amt denkbar. Ich stelle anheim, statt dessen zu sagen:

Die Stellen der Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind Ehrenämter ohne Dienstentnahme. Nur baare Auslagen, wozu auch Reisekosten zu rechnen, werden den Ausschussmitgliedern erstattet. Sie verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Anstalt nur für jeden aus Vorsatz oder grobem Versehen zugesügten Schaden verantwortlich.

Eine ähnliche Erinnerung habe ich gegen den Satz des §. 25 des Entwurfes zu machen,

der Vorsteher bekleidet ein Ehrenamt, wird aber für seinen Zeitaufwand angemessen entschädigt. Er haftet nur für eigenmächtige oder statutenwidrige Handlungen, die den Verein in Schaden bringen.

Ein Amt, womit ein Gehalt verknüpft ist, kann überaus ehrenvoll sein, ist aber kein Ehrenamt in der eigentlichen Bedeutung des Wortes.

Von den Ausdrücken „eigenmächtige“ oder „statutenwidrige“ Handlungen sagt der erste zu viel, der zweite zu wenig, denn eigenmächtig sind alle Handlungen, die nicht auf Veranlassung eines Dritten geschehen und können folglich überaus unschuldig sein — statutenwidrig sind aber nur solche Handlungen, die in den Statuten verboten sind, es sind aber sehr viele vertretbare Handlungen denkbar, deren in den Statuten gar nicht gedacht ist, als Fälschungen, Veruntreuungen und dergleichen. Ich würde deshalb auch hier die juristisch-technischen Ausdrücke „Vorsatz und grobes Versehen“ gebrauchen; auch ist meines Erachtens die Bestimmung des §., wonach der Vorsteher alljährlich gewählt werden soll, nicht zweckmäßig.

Das Amt ist ein überaus schwieriges, Wenige dürften sich zu dessen Uebernahme verstehen, noch weniger dazu befähigt sein. Deshalb müssen, wie ich glaube, dem Vorsteher Bedingungen gestellt werden, welche die Concurrenz zu dem Posten vergrößern und eine angemessene Entschädigung für Zeit und Arbeit gewähren. Dazu dürfte aber auch die Wahrscheinlichkeit einer längeren Amtsdauer gehören. Diese ist insbesondere auch noch deshalb wünschenswerth, weil nur mit der Zeit der Vorsteher die nöthige Geschäftskennntniß und Erfahrung sammeln wird.

Uebrigens wird dieser §. auch noch einiger anderen Ergänzungen bedürfen und schlage ich denselben in nachstehender Fassung vor:

§. 36.

Vom Vorsteher.

Die specielle Leitung und Bearbeitung aller Angelegenheiten der Anstalt geschieht zunächst durch einen Vorsteher

Derselbe wird von dem Verwaltungsausschusse durch Stimmenmehrheit gewählt und müssen sämtliche Ausschussmitglieder dazu ihre Stimmen abgeben, wenn auch nöthigen Falls brieflich.

Wählbar ist nur ein Mitglied der Anstalt, welches zugleich Börsen-Mitglied ist und seinen Wohnsitz in Leipzig hat, oder sich doch verpflichtet, denselben dort mit Antritt des Amtes zu nehmen. Niemand ist zur Uebernahme dieses Amtes verpflichtet.

Der Vorsteher erhält eine angemessene Besoldung. Ueber den Betrag dieser sowohl als die sonstigen Bedingungen, unter welchen der Vorsteher das Amt übernimmt, insbesondere auch über die Zeit der Amtsdauer wird der Verwaltungsausschuss mit dem Vorsteher einen schriftlichen Vertrag abschließen. An diesen Vertrag ist sowohl die Anstalt als der Vorsteher gebunden, unter allen Umständen aber ist Letzterer sein Amt niederzulegen gehalten, sobald sich in seiner Person solche Umstände ereignen, die ein Verwaltungsausschussmitglied nach §. 34 zur Niederlegung seines Amtes verpflichten würden, eben so auch in dem Fall, wenn dem Vorsteher eine vorsätzliche Verletzung der Interessen der Anstalt nachgewiesen werden kann. Die Ernennung des Vorstehers wird in dem Börsenblatte bekannt gemacht. Derselbe ist dem Verwaltungsausschusse untergeordnet, hat an diesen in allen ihm vorkommenden zweifelhaften Fällen zu berichten und dessen Entscheidungen zu befolgen. Sollte ihm jedoch irgend ein Beschluß des Verwaltungsausschusses mit den Statuten oder dem Interesse der Anstalt nicht vereinbar zu sein scheinen, so ist er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, der nächsten Generalversammlung die Sache vorzutragen und definitive Entscheidung einzuholen.

Vorzüglich repräsentirt der Vorsteher die Anstalt den Versicherten sowohl als dritten Personen gegenüber, es werden daher an ihn alle Aufnahme-Anmeldungen, alle Anträge auf Festsetzung der Pensionen und Ertheilung von Versicherungsscheinen, so wie alle andere Anträge der Mitglieder der Anstalt gerichtet und von ihm gehen die betreffenden Verfügungen aus. Namentlich verwaltet der Vorsteher das Vermögen der Anstalt, schließt zu diesem Zwecke alle erforderliche Verträge, als Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Darlehns- und alle sonst denkbaren Verträge Namens der Anstalt. Er vertritt die Letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste, mit allen Befugnissen, welche gesetzlich einem unumschränkten Handlungs-Disponenten zustehen. Insbesondere ist der Vorsteher legitimirt, die Anstalt bei allen Prozessen und gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Pfandrechte zu bestellen, Eintragungen und Löschungen jeder Art in den Hypothekbüchern nachzusuchen und zu bewilligen, Entfagungen und Verzichte zu erklären, Cessionen zu leisten, Vergleiche zu schließen, zu allen diesen Befugnissen in einzelnen Hinderungs-fällen sich einen Substituten zu bestellen, endlich auch, dies jedoch nur in Gemeinschaft mit dem Kassirer der Anstalt, Namens der Letzteren alle Zahlungen in baarem Gelde, ingleichen auch alle geldwerthen Papiere und Dokumente in Empfang zu nehmen und rechtsgültig darüber zu quittiren.

Der Vorsteher führt seine Legitimation durch eine Bestallung, welche ihm von dem Verwaltungsausschusse unter beglaubigter Unterschrift sämtlicher Mitglieder desselben ausgefertigt wird.

In temporären Verhinderungs-fällen wird der Vorsteher durch ein Mitglied des Verwaltungsausschusses vertreten, welches der Vorsitzende ernennt. Dieser Vertreter hat dieselben Rechte und Pflichten als der Vorsteher selbst. Er führt seine Legitimation durch eine